OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350772/2/GS/TO

Datum:
Linz, 28. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M R P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 03.03.2020, GZ: BHKISO-2019-422320/68-HE, betreffend die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Punkt betreffend die Aufträge an Frau T P „bis zum 30.06.2020 ist der Nachweis über die Absolvierung einer B1 Integrationsprüfung vorzulegen sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gem. § 5 bzw. § 16a IntG an die Behörde vorzulegen“ im Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides ersatzlos entfällt und dem Hinweis im Anschluss an den Spruchteil des angefochtenen Bescheides folgender Absatz beigefügt wird:
„Bis zum 30.06.2020 ist von T P der Nachweis über die Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung sowie die vollständige Teilnahme, gehörige Mitwirkung und den Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gem. § 5 bzw. 16 a Integrationsgesetz der Behörde vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.03.2020, GZ: BHKISO-2019-422320/68-HE wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28.02.2020 Folge gegeben und befristet bis 30.06.2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes für ihn und seine Ehefrau zuerkannt. Unter Spruchpunkt III. wurde Frau T P aufgetragen, bis zum 30.06.2020 den Nachweis über die Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a IntG der Behörde vorzulegen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass im Rahmen der Bemühungspflichten für Sozialhilfebezieher die im Spruch erteilten Aufträge zu erteilen waren. T P habe laut vorliegender Bescheinigungen der Volkshochschule Bensheim im Zeitraum von 06.02.2014 bis 15.05.2014 am Kurs „Deutsch als Fremdsprache für Fortgeschrittene B1“ teilgenommen. Eine weitere Teilnahmebestätigung weise die Kursteilnahme am Deutschkurs Niveau B2, Teil 1 in der Zeit von 19.02.2016 bis 23.04.2016 sowie am Deutschkurs Niveau B2, Teil 2 im Zeitraum von 29.04.2016 bis 09.07.2016 nach. Ein Zertifikat über eine abgelegte Sprachprüfung im Sprachniveau B1 liege nicht vor. Es sei daher die Absolvierung einer B1 Integrationsprüfung und eines Werte- und Orientierungskurses aufzutragen gewesen.

2. Dagegen hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und beantragt, dass das Landesverwaltungsgericht den Bescheid dahingehend abändere, dass der in Spruchpunkt III. angeführte Auftrag den Nachweis über die Absolvierung einer B1 Integrationsprüfung vorzulegen sowie die Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses, ersatzlos zu beheben, in eventu einen Antrag auf Gesetzesprüfung gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit.a B-VG beim VfGH wegen Verfassungswidrigkeit von § 19 Abs 5 Oö. SOHAG zu stellen. Dazu wurde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf und seiner Ehefrau Sozialhilfe zuerkannt. Der Ehefrau wurde dabei in Spruchpunkt III. des bekämpften Bescheides aufgetragen, bis zum 30.06.2020 einen Nachweis über die Absolvierung einer B1 Integrationsprüfung sowie zur vollständigen Teilnahme, zu gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gem. § 5 bzw. § 16a IntG vorzulegen.
Dieser Auftrag bzw. diese Auflage ist einerseits verfassungswidrig und andererseits unionsrechtswidrig.

Nach Anlage C der Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II 2019/286, zielt im Rahmen der Integrationsprüfung B1 der Kurs in allen vier sprachlichen Fertigkeiten auf Erlangung der Kompetenzen nach den Skalen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Niveaustufe B1 ab.

Mit Urteil vom 12.12.2019, Zahl G 164/2019 ua, hat der VfGH festgestellt, dass es gegen das Sachlichkeitsgebot und das Unionsrecht verstößt, wenn zum Bezug der vollen Sozialhilfe Deutschkenntnisse auf B1 Niveau nachgewiesen werden müssen. Der VfGH hat dazu folgendes ausgeführt:
„Der Grundsatzgesetzgeber hat in § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG schon deshalb eine unsachliche Regelung getroffen, weil keine Gründe ersichtlich sind, weshalb ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf diesem hohen Niveau eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll. Es ist offenkundig, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich sind. Dies stellt der Gesetzgeber auch in § 4 Abs. 3 IntG klar, wonach Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, wenn sie über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen. Der Bundesgesetzgeber hat überdies im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (vgl. § 7 AlVG) keine derartigen bundesweit einheitlichen Voraussetzungen vorgesehen. Ferner lässt der Grundsatzgesetzgeber außer Acht, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwäche, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können.
Auch im Hinblick auf Unionsbürger verletzt § 5 Abs. 6 SH-GG den Gleichheitssatz:
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes findet der Staatsbürgervorbehalt des Art. 7 B-VG im Anwendungsbereich des Unionsrechts keine Anwendung, da das Verbot der Diskriminierung von Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) verlangt, dass Unionsbürger gegenüber Staatsbürgern nicht schlechter gestellt werden dürfen. Das nach Art. 7 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz kommt diesfalls auch Unionsbürgern zu (VfSlg. 19.118/2010). § 5 Abs. 7 Z 1 SH-GG stellt im Rahmen der Sozialhilfe auf Sprachkenntnisse ab. Wenngleich diese Regelung ihrem Inhalt nach keine Differenzierung ausdrücklich 104 105 107 107 108 G 164/2019-25, G 171/2019-24 12.12.2019 103 von 108 nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit vornimmt (vgl. VfSlg 13.558/1993), schlägt sie doch auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten überwiegend zum Nachteil von Unionsbürgern aus, die – im Gegensatz zu österreichischen Staatsbürgern – regelmäßig keine Deutschkenntnisse auf B1-Niveau aufweisen. Auch die in $ 5 Abs. 7 Z 1 SH-GG genannte Alternative – Englischkenntnisse auf C1-Niveau – vermag diese Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass Unionsbürger üblicherweise Englisch auf einem derart hohen Niveau beherrschen. Gleiches gilt für die Ausnahmeregelung gemäß § 5 Abs. 8 Z 2 SH-GG, da Unionsbürger – anders als österreichische Staatsbürger – im Regelfall über keinen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache verfügen. Auch aus diesem Grund ist § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG verfassungswidrig.“

Daraus ergibt sich, dass auch die Auflage, eine B1 Integrationsprüfung vorzuweisen, verfassungswidrig ist. Auch eine bei Nichtvorlage erfolgende Kürzung der Leistung um 25 % gem. § 19 Abs. 5 Oö.SOHAG, somit § 19 Abs. 5 Oö.SOHAG selbst sowie § 16c IntG, auf den sich die Kürzung durch den Verweis in § 19 Abs. 5 Oö.SOHAG stützt, sind verfassungswidrig.

Der Ehegatte ist freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger mit Anmeldebescheinigung. Seine Ehefrau ist daher begünstigte Drittstaatenangehörige iSd § 2 Abs. 4 Z 11 FPG und § 54

NAG (VwGH 22.8.2019, Ra 2019/21/0162). Diese sind gegenüber sonstigen Drittstaatenangehörigen, sowohl was die Möglichkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme betrifft als auch hinsichtlich der Erlangung eines Aufenthaltsrechts, bessergestellt. Begünstigte Drittstaatenangehörige leiten wie Unionsbürger ihr Aufenthaltsrecht direkt aus der RL 2004/38/EG ab und müssen daher keinen Nachweis von Deutschkenntnissen erbringen oder Integrationsnachweise vorlegen (VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/137). Gem. Art 24 Abs 1 der RL 2004/38/EG erstreckt sich die Gleichbehandlungspflicht von Unionsbürgern gegenüber Österreichern beim Zugang von Sozialleistungen gem. Abs 2 leg cit ausdrücklich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und das Recht auf Aufenthalt in Österreich genieße. Da Österreicher keine Sprachkenntnisse zum Erhalt von Sozialhilfe vorweisen müssen bzw. eine explizite Kürzung der Leistung wegen fehlender Nachweise einer B1Prüfung für Österreicher nicht vorgesehen ist, liegt durch die Bestimmung des § 16c Abs 1 IntG und 19 Abs 5 Oö. SOHAG, auf welche sich die Auflage im Bescheid stützt, eine unmittelbare Diskriminierung von begünstigten Drittstaatenangehörigen im Allgemeinen und der Ehefrau des Bf im Besonderen vor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 12.03.2020 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und auch der Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf M R P ist deutscher Staatsbürger, geb. 27.5.1962, und hält sich rechtmäßig im österreichischen Bundesgebiet auf. Er wohnt mit seiner Ehefrau T P, mit der er seit 2009 verheiratet ist, im gemeinsamen Haushalt an der Adresse x. T P ist weißrussische Staatsangehörige. Sie verfügt über eine Aufenthaltskarte („grüne Karte") für Angehörige eines EWR-Bürgers, die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ausgestellt wurde – mit der Gültigkeit von 04.12.2017 bis 03.12.2022.

Das Ehepaar P befindet sich in einer sozialen Notlage. Es am 28.02.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf einen Antrag auf Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs eingebracht.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

III.1. § 6 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBGl Nr. 107/2019 lautet:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die seiner Ehefrau mittels einer Auflage vorgeschriebene Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer B1-Integrationsprüfung.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032-4 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: „Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit. auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von – nicht selbstständig anfechtbaren – Auftragserteilungen spricht.
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185)."

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Auch die Erläutern Bemerkungen zu § 6 Oö. SOHAG (sh. Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) sprechen ausdrücklich von einer Obliegenheit. Die spruchgemäße Vorschreibung der unter Spruchpunkt III. angeführten Punkte als „Auflage" ist demnach nicht zulässig und war daher die angefochtene Vorschreibung der Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer B1-Integrationsprüfung im Anschluss an den Spruchteil als Hinweis aufzunehmen.

Dieser (konkretisierende) Hinweis auf die Bemühungspflicht iSd § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und es können der Bf und seine Ehegattin durch diesen Hinweis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Im Übrigen wird angemerkt, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen diesen Punkt des Spruchpunktes III. richtet und daher die weiteren Punkte im Spruchpunkt III. in Rechtskraft erwachsen sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Zulässigkeit von Auflagen liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und es entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger